



## Richtlinien über die Verwendung der Budgetmittel für die Ortsbeiräte

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Cölbe hat in ihrer Sitzung am 09.04.2002 folgende

### Richtlinien über die Verwendung der Budgetmittel für die Ortsbeiräte

beschlossen:

#### 1. Allgemeines

Den Ortsbeiräten der Ortsbezirke

Bürgeln, Cölbe, Reddehausen, Schönstadt und Schwarzenborn

stehen im Haushaltsjahr 2002 erstmals Budgetmittel zur Verfügung.

Durch die Gewährung dieser Ausgabebudgets wird auf die Veranschlagung anteiliger Verfügungsmittel im Verwaltungshaushalt verzichtet.

Die Budgetmittel sollen es den Ortsvorstehern und Ortsbeiräten ermöglichen, Ausgaben für die Erfüllung dienstlicher Obliegenheiten zu leisten und kleinere Maßnahmen in den Ortsbezirken, die im Interesse der örtlichen Gemeinschaft liegen, zu fördern und durchzuführen, für die im Haushaltsjahr keine konkreten Mittelbereitstellungen getroffen wurden.

Das derzeit im Lande Hessen bestehende Kommunal- und Haushaltsrecht beinhaltet für die Veranschlagung und Verwendung von Budgetmitteln keine Vorschriften.

Der Herr Landrat des Landkreises Marburg-Biedenkopf - als zuständige Aufsichtsbehörde - hat dennoch seine rein rechtlichen Bedenken gegen eine Veranschlagung dieser Budgetmittel im Hinblick auf die in § 133 HGO verankerte Experimentierklausel unter Beachtung bestimmter Voraussetzungen und Verfahrenswege zurückgestellt.

Diese Richtlinien sollen die zu beachtenden Voraussetzungen und Verfahrenswege regeln.

#### 2. Mittelbereitstellung, Höhe der Budgetmittel, Mittelveranschlagung

Die Veranschlagung von Budgetmitteln liegt im Ermessen der Gemeindevertretung. Stellt die Gemeindevertretung jedoch Budgetmittel im Rahmen der Haushaltssatzung bereit, verpflichtet sie sich dadurch, diese Ansätze im laufenden Haushaltsjahr nicht durch Nachtragshaushaltssatzung zu reduzieren.

Ein Rechtsanspruch der Ortsbeiräte/eines Ortsbeirates auf Bereitstellung von Budgetmitteln besteht nicht.

Die Höhe der Budgetmittel wird für pro Ortsteil auf einen Maximalbetrag von 2.500,00 € begrenzt. Sie setzt sich aus einem für alle Ortsbezirke gleich hohen Sockelbetrag und einem einwohnerabhängigen Ergänzungsbetrag zusammen.

Die Mittelveranschlagung erfolgt im Vermögenshaushalt, Einzelplan 3 "Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege", Abschnitt 36 "Heimatspflege", Unterabschnitt 3601 "Ergänzende Maßnahmen in den Ortsteilen", Objekt 001 "Ergänzende Maßnahmen in den Ortsteilen".

### **3. Sachliche Bindung der Budgetmittel, Mittelverwendung**

Bezüglich der Budgetmittel besteht eine sachliche Bindung, sie umfasst

- 3.1 sämtliche Ausgaben, die von den Ortsvorstehern/innen in Erfüllung dienstlicher Obliegenheiten gemäß § 2 Nr. 1 und Nr. 2 der Richtlinien für die Ortsvorsteher der Gemeinde Cölbe geleistet werden
  - 3.2 Ausgaben für die Durchführung kleinerer konsumtiver und investiver Maßnahmen im Ortsbezirk, für deren Umsetzung sonst kein Haushaltsansatz vorgesehen ist
  - 3.3 Ausgaben zur Förderung von Maßnahmen ortsansässiger Vereine und Verbände, wenn die Voraussetzungen für eine Förderung nach den Richtlinien über die Förderung der Vereine und Verbände in der Gemeinde Cölbe nicht erfüllt sind (Vermeidung einer Doppelförderung)
- und
- 3.4 Sachausgaben im Zusammenhang mit der Förderung ehrenamtlichen Engagements in den Ortsbezirken.
  - 3.5 Die sachliche Bindung schließt eine Mittelverwendung zu folgenden Zwecken aus:
    - zum Ausgleich von direkten Lohnkosten und zur Gewährung von Aufwandsentschädigungen
    - und
    - für Ausgaben zum Zwecke der Selbstdarstellung, der Wahlwerbung und für politische Zwecke.

### **4. Zeitliche Bindung, Ansparverbot**

Budgetmittel stehen nur für das jeweilige Haushaltsjahr zur Verfügung. Eine Übertragbarkeit (Bildung von Haushaltsausgaberesten) ist ausgeschlossen.  
Das Ansparen von Budgetmitteln durch die Ortsbeiräte ist nicht statthaft.

### **5. Mittelverwaltung**

Die Verwaltung der Budgetmittel obliegt dem Gemeindevorstand. Eine Auszahlung der Mittel an die Ortsbeiräte ist nicht statthaft. Dauernde Handvorschüsse sind nicht zu gewähren.

## 6. Verfahren zur Mittelverwendung/Mittelvergabe

Bezüglich der Verwendung von Budgetmitteln sind folgende Regelungen zu beachten:

- 6.1 Bis zu einer Betragshöhe von 75,00 € entscheidet der Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens und nach den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit über die Mittelverwendung.  
Der Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin hat dem Ortsbeirat in dessen nächster Sitzung über getroffene Mittelverwendungen zu berichten.
- 6.2 Bei Aufwendungen, deren Höhe 75,00 € übersteigen wird, ist die vorherige Zustimmung des Ortsbeirates als Kollegialorgan erforderlich.
- 6.3 Bei beabsichtigten Ausgaben nach Nr. 3.3 ist eine vorherige Abstimmung mit dem Gemeindevorstand erforderlich.
- 6.4 Die direkte Vergabe von Aufträgen durch den Ortsbeirat ist nicht statthaft.
- 6.5 Verfügungen nach den Nrn. 6.1 bis 6.3 sind insgesamt nur im Rahmen der jeweiligen Budgethöhe zulässig.
- 6.6 Der Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin ist für die Einhaltung dieser Richtlinien in Bezug auf die Mittelverwendung/Mittelvergabe verantwortlich.

## 7. Abwicklung

- 7.1 Auszahlungen zur Erfüllung der Aufgaben nach Nr. 3.1 dieser Richtlinien und bis zu einer Höhe von 75,00 € können direkt durch den Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin veranlasst und gegen Quittung durch bare Vorlage des Betrages geleistet werden.

Vorgelegte Beträge werden vom Gemeindevorstand gegen Einreichung der betreffenden Quittungen und über die Gemeindekasse erstattet.

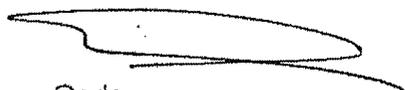
- 7.2 Alle anderen beabsichtigten Mittelverwendungen sind dem Gemeindevorstand schriftlich und unter Darlegung des Zweckes mitzuteilen.  
Der Gemeindevorstand veranlasst dann alle weiteren Schritte, wie z.B. Auftragsvergabe, Auszahlung etc.

## 8. In-Kraft-Treten

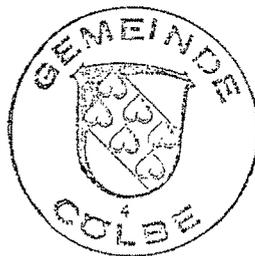
Die Richtlinien treten zum 12.05.2002 in Kraft.

35091 Cölbe, den 03.05.2002

DER GEMEINDEVORSTAND



Carle  
Bürgermeister



Veröffentlicht im "Mitteilungsblatt Cölbe" Nr. 10/2002 am ....11.05.2002....